

# **Satzung des gemeinnützigen Fördervereins „Freunde der MutMacherMenschen Augsburg e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der MutMacherMenschen Augsburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist es, mit Hilfe von Spendengeldern sowie Einnahmen aus Aktionen und Veranstaltungen die gemeinnützige Genossenschaft der MutMacherMenschen Augsburg zu unterstützen. Die Gelder kommen ausschließlich den von einer psychischen Erkrankung betroffenen Teilnehmern der sozialen Produktivgenossenschaft der MutMacherMenschen Augsburg zu gute. Dies kann in Form von Sachaufwendungen geschehen (z.B. Anschaffung von Arbeitsmaterial), innerhalb von Projekten, aber auch die Bereitstellung von personellen Ressourcen (z.B. Bezahlung von Fachkräften) betreffen. Des Weiteren sollen die Spendengelder dafür verwendet werden, Betroffenen in ihrer besonderen Lebenssituation die Teilnahme an den Angeboten der Produktivgenossenschaft zu ermöglichen (z.B. Übernahme von Fahrtkosten). Auch die Öffentlichkeitsarbeit zur Entstigmatisierung und Weiterentwicklung einer gesunden Arbeitswelt können mit gefördert werden.
2. Zur Verfolgung oben genannten Zweckes kann der Verein einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein „Freunde der MutMacherMenschen Augsburg e.V.“ dient allein der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Gefördert wird das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, insbesondere die Unterstützung und Begleitung von Menschen im Genesungsprozess nach psychischen Krisen, die in der sozialen Produktivgenossenschaft der MutMacherMenschen Augsburg kleinschrittig in einen Arbeitsalltag zurückfinden können.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie einer Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
4. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck unter § 2 unterstützt. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
4. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
  - b) es mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist und trotz

schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens 4 Wochen die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.
7. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
2. Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand sowie einem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Erstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts sowie
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
- d) die Wahl und die Abberufung des Vorstands,
- e) die Wahl des Kassenprüfers,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands sowie
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch per e-mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorstand und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorstand. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Kassenprüfer**

1. Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich

den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

3. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 9 Auflösung**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren an die gemeinnützige Produktivgenossenschaft der MutMacherMenschen Augsburg. Liquidatoren sind die Vorstände in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§10 Datenschutzvereinbarung**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, Telefondaten, sein Geschlecht, Geburtsdatum, Bankverbindung und seine Email-Adresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Pressearbeit  
Der Verein kann die Tagespresse über Veranstaltungen und besondere Ereignisse des Vereins informieren. Solche Informationen können gegebenenfalls auch auf der Internetseite des Vereins oder Facebook veröffentlicht werden.
4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
5. Der Verein hat eine Versicherung für die Mitglieder abzuschließen. Er übermittelt einmal im Jahr eine vollständige Liste der Mitglieder an die jeweilige Versicherung, die den

Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält. Sofern ein Mitglied dieser Übermittlung widerspricht, werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

6. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Augsburg, den                    2018

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---